

Richtlinien

für die Gewährung von Stadtzuschüssen zur Förderung des Sports in den Sportvereinen

Die Stadt Heilsbronn gewährt den Sportvereinen für die Jugendarbeit und sportliche Erziehung ihrer Vereinsmitglieder Stadtzuschüsse nach Folgenden Richtlinien:

1. Errichtung, Erweiterung und Ergänzung von Sportstätten

Zu den beihilfefähigen Kosten ab 5.000 € 10 %
bis zum Höchstbetrag von 30.000,-- €

2. Generalinstandsetzung von Sportanlagen

Die Generalinstandsetzung von Sportanlagen wird nach Maßgabe der Punkte 1 und 2 gefördert, wenn seit dem Neubau oder der letzten Generalinstandsetzung mindestens 10 Jahre verstrichen sind. Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage) aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zum Substanzerhalt (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/ Dachteilen) zu behandeln. Die Kosten von Generalinstandsetzungen dürfen nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes - bezogen auf das Gesamtobjekt - oder mindestens 50.000,00 € betragen. Ausgenommen von dieser Frist bzw. Wertgrenze sind Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erfüllt werden müssen.

Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum bzw. Erbbaurecht des Vereins stehen. Anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts wird auch ein langfristiges Nutzungsrecht (mind. 25 Jahre) an dem Grundstück anerkannt, das durch einen Vertrag nachgewiesen ist. Dies gilt auch für Gemeinschaftsprojekte (d.h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen, wobei eine Förderung nur für den Teil des Sportvereins in Frage kommt.

3. Vereinspauschale (Übungsleiterzuschüsse)

Die Stadt Heilsbronn bewilligt Vereinen nach Vorlage des Bescheides über die pauschale Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern einen Zuschuss. Es wird der nach Mitgliedereinheiten festgesetzte staatliche Zuschuss zu 50 %. Analog wird der von der Landesstelle für den Schulsport festgesetzte pauschale Zuschuss für Sportarbeitsgemeinschaften (SAG) zu 50 % übernommen.

4. Vorlagefrist

Zuschussanträge für alle vorstehenden Fördermaßnahmen sind vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Verspätet eingehende Zuschussanträge können für eine Förderung nicht berücksichtigt werden. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Allgemeine Bedingungen

a) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses sind die von den zuständigen Stellen anerkannten beihilfefähigen Kosten, höchstens jedoch die nachgewiesenen Gesamtkosten.

Im Falle von Abweichungen der Fördervoraussetzungen dieser Richtlinien zu den staatlichen Förderrichtlinien sind die zuwendungsfähigen Kosten seitens der Stadt analog zu ermitteln.

b) Für die zu fördernde Maßnahme ist der Nachweis der Jugendarbeit zu erbringen. Der Nachweis der Jugendarbeit gilt in der Regel als erbracht, wenn mindestens 15 % der Mitglieder Jugendliche bzw. junge Erwachsene bis 26 Jahre sind.

c) Der Erwerb eines Objekts und ggf. dessen Umbau ist förderfähig, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird. Der Erwerb von Grundstücken kann nur gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.

d) Förderanträge für Maßnahmen der gleichen Sportart eines Vereins innerhalb von fünf Kalenderjahren seit der letzten Bewilligung sind für die Beurteilung der Förderhöchstgrenzen als eine Maßnahme zu werten. In den Fünfjahreszeitraum wird das Jahr der letzten Bewilligung mit einbezogen; während das Jahr der neuerlichen Antragstellung außer Betracht bleibt.

6. Senioren-sport

Maßnahmen zur Förderung des Seniorensports werden im Einzelfall durch den Stadtrat entschieden.

7. Entscheidung

Über Zuschußanträge zu Nrn. 1 – 2 sowie in besonders gelagerten Fällen, auch finanziell bedeutsame Großgeräte über 3.000,00 €, entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

8. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.